

RS UVS Steiermark 2010/11/22 30.3-33/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2010

Rechtssatz

Der Vorhalt, als "Verantwortliche" eine nicht angemeldete Versammlung abgehalten zu haben, lässt noch nicht das wesentliche Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 2 Abs 1 VersammlungsgG erkennen, wonach die Berufungswerberin als "Veranstalterin" der Versammlung tätig gewesen sei. Das Abhalten einer Versammlung wäre auch als bloße Leiter- oder Ordnerfunktion denkbar. Leiter oder Ordner einer Versammlung sind Adressaten anderer Ordnungsvorschriften und Strafbestimmungen des Versammlungsgesetzes (§§ 7, 9, 11 leg cit).

Schlagworte

Veranstalter; Versammlung; Verantwortlichkeit; Konkretisierung; Ordner; Leiter; Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at